jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/15 87/04/0020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

Rechtssatz

Die Begriffsmerkmale eines begründeten Berufungsantrages dürfen nicht formalistisch ausgelegt werden, es genügt vielmehr, wenn die Berufung erkennen lässt, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt (Hinweis auf E vom 20.1.1982, 0183/79, VwSlg 10343 A/1982). Insbesondere müssen die angeführten Bestandteile nicht als solche bezeichnet und entsprechend getrennt sein. Es genügt, dass aus einer Berufung die wesentlichen Teile hervorgehen. (Hinweis auf E vom 30.3.1978, 2781/77)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987040020.X02

Im RIS seit

26.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at